

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanzausschuss

Herrn Stefan Weber,  
Vorsitzender des Finanzausschusses

per E-Mail an: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Prof. Dr.-Ing. Frank Osterwald

Tel: 0431 363036-10

E-Mail: [osterwald@eksh.org](mailto:osterwald@eksh.org)

Kiel, 22. Februar 2022

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/7185</p>
---

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3427

Sehr geehrter Herr Weber,

in Ihrer Mail vom 20.01.2022 baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, damit gemeinsam eine erfolgreiche Umsetzung herbeizuführen:

### **1. Allgemeines / Verständnis des Gesetzesentwurfs**

Wir begrüßen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes und die dahinterstehende Zielsetzung, Klarheit in Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Fördermaßnahmen des Landes zu schaffen.

Unsere Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) versteht sich als wichtiges und agiles Instrument, um auch mittels Landesmitteln die Energieforschung und den Umwelt- und Klimaschutz voranzubringen. Wir sind erfreut, dass die EKSH und der Großteil ihrer Rollen in dem Gesetzesentwurf berücksichtigt sind und der EKSH zudem die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt wird.

Durch das Gesetz wird die Zuwendung von Landesmitteln an Dritte mit Ausnahme weniger, fest definierter Aufgabenfelder im §6 Absatz 4 ausschließlich der IB zugeordnet. Wir gehen nachfolgend auf diese Ausnahmetatbestände, bezogen auf den Energie- und Klimaschutz und unser EKSH-Tätigkeitsspektrum (§6 Absatz 4 Buchstaben c und d), sachbezogen ein:

## 2. Energie- und Klimaschutzbezogene Ausnahmetatbestände

### 2.1. Entwurf zu § 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe c)

Die Gewährung von „Zuwendungen“ an „Unternehmen, Hochschulen, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen“ zur „Förderung von Innovationen und Technologien, (...) des Technologietransfers und der Außenwirtschaft.“

Dieser Passus beschreibt gut die entsprechende Fördertätigkeit der EKSH im Focusbereich Hochschulen und Forschung sowie Innovationen. Wir sehen **keinen Ergänzungs- oder Änderungsbedarf.**

### 2.2. Entwurf zu § 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe d)

Die Gewährung von Zuwendungen an „Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände“ zur „Förderung von Pilot- und Modellprojekten des Klimaschutzes sowie Klimaschutzkampagnen“ in „Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g und h“.

Dieser Passus beschreibt gut die entsprechende Fördertätigkeit der EKSH im Focusbereich Kommunen. Jedoch weisen wir daraufhin, dass zur Kommunallandschaft in SH auch die im Umwelt- und Klimaschutz sehr aktiven Aktivregionen zählen. Diese sind als Vereine organisiert und mit der vorgeschlagenen Adressatenbeschreibung vom Empfängerkreis ausgeschlossen. Wir regen deshalb an den Empfängerkreis und somit § 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe d zu ergänzen um „Zweckverbände **sowie Vereine mit kommunaler Beteiligung**“.

Damit zukünftig für eine EKSH-Zuwendungsförderung ausgeschlossen werden jedoch die privatrechtlich organisierten Forschungsinitiativen wie NEW 4.0, das norddeutsche Reallabor (NRL) oder ein Projekt wie WESTKÜSTE100. Ist dies nicht gewollt, müsste noch der Förderadressat „**privatrechtliche Forschungsinitiativen**“ ergänzt werden.

### 2.3. Bisher nicht aufgeführte Fördertätigkeit I: „Umwelterziehung und -bildung“

Zum Umwelt- und Klimaschutz zählen wir als wichtigen Bestandteil auch die Umwelterziehung und -bildung. Es ist zu prüfen, ob die IB dort zukünftig exklusiv tätig werden soll. Von unseren Projekten, bei denen Dritte Zuwendungsbescheide erhalten haben, seien hier beispielsweise aufgeführt „Jugend gestaltet nachhaltige Zukunft, Klima macht Schule, der Energiesparmeisterwettbewerb, die interaktive Landkarte „Klimaschutz-Lernorte“ oder die Planspielprojekte Wind- und Netzausbau. Eine Förderung aus Landesmitteln mittels Zuwendungsbescheid wäre für die EKSH gemäß jetzigem Gesetzesentwurf ausgeschlossen. Entweder wird zukünftig die IB diese Partner vernetzen und die Projekte administrieren oder wir regen an, einen **Absatz 4 Satz 3 Buchstabe e) (NEU) aufzunehmen: „Die Gewährung von Zuwendungen an Bildungseinrichtungen und Träger von Maßnahmen zur Umwelt-, Energie- und Klimaschutzerziehung und -bildung in § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g und h.“**

#### 2.4. Bisher nicht aufgeführte Fördertätigkeit II: „Erstellung von Langfristszenarien und Diskussionsmodellen im Umwelt- und Klimabereich“

Sehr starken Zuspruch hat die EKSH zuletzt für Ihre Aktivitäten bekommen, Zukunftsszenarien (Energielandschaft 2042, Landwirtschaft 2042) zu erstellen und damit Zukunftsdiskussionen zu initiieren und zu unterstützen. Es ist zu prüfen, ob die IB dort zukünftig exklusiv tätig werden soll. Sollte die EKSH mittels Zuwendungen von Landesmitteln an Dritte diese Rolle auch zukünftig ausführen können, wäre ein **Absatz 4 Satz 3 Buchstabe e2) (NEU) aufzunehmen: „Die Gewährung von Zuwendungen zur Erstellung von Langfrist-szenarien und Diskussionsmodellen im Umwelt- und Klimabereich an geeignete Forschungs- und Beratungseinrichtungen in § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g und h.“**

Vielen Dank für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Brumm

Geschäftsführer

gez. Prof. Dr.-Ing. Frank Osterwald

Geschäftsführer